



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 741 | Datum: 19.11.2010

Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim Anstalt des öffentlichen Rechts

- gültig ab Sommersemester 2011 -

BEITRAGSORDNUNG DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

**Anstalt des öffentlichen Rechts
- Gültig ab Sommersemester 2011 -**

§ 1 Beitragszweck

Dem Studentenwerk Tübingen-Hohenheim ist nach § 2 Studentenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle Studierenden folgender Hochschulen
 - Universität Tübingen
 - Universität Hohenheim
 - Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
 - Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
 - Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften)
 - Hochschule Nürtingen-Geislingen (Wirtschaft und Umwelt)
 - Hochschule Reutlingen (Technik und Wirtschaft)
 - Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.
3. Exmatrikulierte Prüfungskandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

- | | |
|--|----------------|
| 1. Für die Studierenden der Universität Tübingen pro Semester | 63,50 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 41,00 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 22,50 € |
| auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |
|
2. a) Für die Studierenden der Universität Hohenheim ab SS 2011 | 75,85 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 37,20 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 38,65 € |
| auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets. | |
| b) Für die Studierenden der Universität Hohenheim ab WS 2011/12 | 76,85 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 37,20 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 39,65 € |
| auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets. | |
|
3. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen pro Semester | 61,50 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 39,00 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 22,50 € |
| auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |
|
4. Für die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
pro Semester | 26,50 € |
|
5. Für die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
pro Semester | 47,20 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 35,70 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 11,50 € |
| auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |
|
6. a) Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislingen
ab Sommersemester 2011 pro Semester | 74,35 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 35,70 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 38,65 € |
| auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets. | |
|
b) Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislingen
ab Wintersemester 2011/12 pro Semester | 75,35 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 35,70 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 39,65 € |
| auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets. | |
|
Für die Studierenden des Standorts Geislingen | 35,70 € |

- | | |
|--|----------------|
| 7. Für die Studierenden der Hochschule Reutlingen pro Semester | 61,50 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 39,00 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 22,50 € |
| auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |
| | |
| 8. Für die Studierenden der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg pro Semester | 52,00 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 29,50 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 22,50 € |
| auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Die Studierenden der Hochschulen Hohenheim und Nürtingen (außer Standort Geislingen) bezahlen ab Sommersemester 2011 den Solidarbeitrag in Höhe von 38,65 €, ab Wintersemester 2011/2012 den Solidarbeitrag in Höhe von 39,65 € für das VVS-Semesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen und der Hochschulen in Reutlingen und Rottenburg bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 22,50 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 11,50 € für das Naldo-Semesterticket. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5

Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag

und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurück-
erstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studentenwerk zu richten, er muss
spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim
Studentenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und
Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von
zwei Wochen nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne
Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf
Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu
stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie
der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende
des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und
immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des
zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat
verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich
später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rück-
erstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen
sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

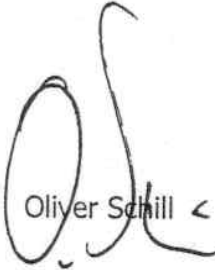
Der schriftliche Antrag ist an das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und
der Universität Hohenheim veröffentlicht, sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft
und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung vom 04.12.2009.

Tübingen, den 19.11.2010


Rektor Professor Dr. Bernd Engler

Vorsitzender des Verwaltungsrates


Oliver Schill
Geschäftsführer